

Preiswirtharr bei Lebensmitteln.

Die mangelhaften Preisanschläge.

Schon die mit 5. Februar 1907 zur Wirksamkeit gelangte neue Gewerbeordnung bestimmte im § 52 die Ersichtlichmachung der Preise für den Verkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, sowie für Gast- und Schankgewerbe, dann für Transport- und Plakdienstgewerbe mit Rücksicht auf Quantität und Qualität der Waren oder der geleisteten Dienste. Wohl wurde nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen seitens des Magistrats als Gewerbebehörde erster Instanz die Geschäftswelt im Rundmachungswege darauf aufmerksam gemacht. Aber in der Praxis gelangte diese Verfügung alsbald in Vergessenheit und mit Ausnahme der Gastwirte, bei denen die Auflegung von Speisen- und Getränkearten seit langem eingebürgert ist, fiel es den wenigsten Lebensmittelhändlern ein, dem Publikum durch den Anschlag der von ihnen geforderten Preise eine Kontrollmöglichkeit über deren Berechtigung und Höhe zu bieten. Erst als nach Kriegsausbruch die Lebensmittelpreise über Nacht lawinenartig anstiegen und die kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914 zum Schutz der Konsumenten gegen Preistreiberien erschienen war, wurde der Geschäftswelt diese Bestimmung neuerdings in Erinnerung gerufen. Der Wiener Magistrat verhängte gleichzeitig eine verschärfte Kontrolle der städtischen Lebensmittelmärkte, die sich vielfach auch bewährte, aber dann wieder locker ließ, als infolge militärischer Einberufungen eine wesentliche Verringerung des Aufsichtspersonals eintrat.

Die Geschäftsleute in den Bezirken blieben aber der großen Mehrheit nach vor einer strengeren Preiskontrolle bewahrt und kehrten sich in der Regel auch nicht an die Bestimmung der Ersichtlichmachung der Preise der von ihnen zum Verkauf gebrachten Artikel. Sie richteten ihre Preise nach ihrem Belieben ein und machten sich die Kriegskonjunktur zunutze. Als in der Folge die Preise für Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Gebrauches immer weiter anstiegen, sah sich die Regierung veranlaßt, mit der Verordnung vom 7. August 1915 die gesetzlichen Handhaben zur Verfolgung der Preistreiberien zu verschärfen und gleichzeitig auch eine allgemeine Ersichtlichmachung der Preise an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen für die einzelnen Lebensmittel mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität für alle Märkte und Lebensmittelgeschäfte ab 11. August 1915 anzuordnen. Mit der allgemeinen Durchführung dieser Maßnahme hatte es aber seine gute Weile. Viele Geschäftsleute, hauptsächlich Delikatessenhändler, konnten erst nach erfolgter Anzeige und Bestrafung dazu gebracht werden, die Preise ihrer Waren in ihren Geschäften anzuschlagen. In der Regel wurde die Preisaffizierung mangelhaft durchgeführt. Und heute scheint sie wieder ziemlich in Vergessenheit geraten zu sein, denn in vielen Geschäften wird man vergeblich nach den Preistafeln suchen, oder aber nur solche Preistafeln finden, deren Aufschriften gänzlich veraltet sind und die dem Publikum keineswegs zur Orientierung dienen können. Dem Buchstaben des Gesetzes ist damit Rechnung getragen, nicht aber seiner Absicht und seinem Geiste, der die Konsumenten vor unangenehmen Preisüberhaltungen schützen soll.

Die Spannungen bei den Fleischpreisen.

Den städtischen Marktbehörden, die seit Kriegsbeginn unablässig bemüht sind, in den Markthallen und auf den städtischen Marktplätzen eine strenge Preiskontrolle durchzuführen, und die durch die amtlichen Preisermittlungen die Konsumenten vor der unersättlichen Profitgier gewisser Interessentenkreise schützen, darf An-

erkennung gewiß nicht versagt werden. Wie hoch beispielsweise die Fleischpreise angewachsen wären, wenn nicht das Marktamt auf dem täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle fortgesetzt preisregulierend eingreifen würde, darüber kann man sich ein Bild machen, wenn man die in der Großmarkthalle und die im Durchschnitt in den Bezirken notierten Fleischpreise vergleichend gegenüberstellt. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die amtliche Preisermittlung in der Großmarkthalle Rücksicht auf die jeweilige Preistendenz auf dem Zentralvieh-

markt in St. Marx nimmt, die ja auch für die Preisbildung der übrigen Wiener Fleischhauer maßgebend sein muß, die größtenteils dort und in der Großmarkthalle ihren Bedarf decken. Um nur ein Beispiel herauszugreifen, sei angeführt, daß sich gegenwärtig in der Großmarkthalle 1 Kilogramm vorderes Rindfleisch mit Zubehöre von K. 3.70 bis 5.10 stellt; hinteres Rindfleisch wird dort ohne Zubehöre mit K. 4.80 bis 7.10 und Lungenbraten von K. 6.90 bis 7.30 pro Kilogramm notiert. Nach dem letzten Wochenanweis des städtischen Marktamtes für den 4. Bezirk wird in den Fleischbänken dieses Bezirkes für vorderes Rindfleisch mit Zubehöre ein Preis von K. 4.60 bis 6.40, für hinteres ohne Zubehöre ein solcher von K. 6.— bis 8.— und für Lungenbraten gar ein Preis bis zu K. 9.50 pro Kilogramm verlangt; das sind Preisunterschiede von K. 1.20 bis über K. 2.— pro Kilogramm, Differenzen, die den städtischen Marktbehörden zum Defekt Anlaß geben sollten, um so mehr, als sich auch die Fleischhauer in den Bezirken bei ihrer Detailpreisbestimmung an die Rechnung: Anschaffungskosten plus Regie, plus bürgerlicher Nutzen zu halten haben, wollen sie sich nicht der Preistreiberie schuldig machen. Ein Ausbau der Preiskontrolle nach dieser Richtung hin ist ein Ding zwingendster Notwendigkeit, auch wenn er mit weiteren Kosten verbunden sein sollte. Auch Kalb- und Schweinefleisch muß in den Fleischbänken in den Bezirken um ähnliche Beträge höher bezahlt werden als in der Großmarkthalle.

Nichtsdestoweniger haftet aber der amtlichen Preisbestimmung in der Großmarkthalle, so gut sie sich auch im Interesse der Konsumenten bewährt hat, ein großer Mangel an, weil sie bei den einzelnen Qualitäten selbst zu große Preisspannungen offen läßt. Die Geschäftsleute werden dadurch nur zu leicht verleitet, den extremsten der für eine Sorte notierten Preise zu begehren und den niederen Preissatz gar nicht zu berücksichtigen.

Die Preisschwankungen in anderen Artikeln.

Ähnlich wie beim Fleisch sind die Verhältnisse bei den Wurstpreisen, die von den meisten Geschäftsleuten in den Bezirken noch immer ganz willkürlich angenommen werden. Auch bei Fischen und Delikatessen sowie beim Geflügel herrschen die verschiedensten Preise vor, die von den ermittelten Grundpreisen abweichen und in manchen Bezirken eine ganz unbegründete Höhe erreicht haben.

Bei der Ermittlung der zulässigen Preise für die Wiener Grünwaren- und Gemüsemärkte, die der Hauptsache nach von den Marktamtvorstellungen am Hof und auf dem Naschmarkt erfolgen, weil die Wiener Lebensmittelgeschäfte in der Regel dort ihren Bedarf decken und sich auf denselben auch die meisten Produzenten einfinden, hat es in der abgelaufenen Saison große Schwierigkeiten gegeben, die aber stellenweise mit großem Geschick überwunden wurden. Manche Preiskonzeptionen erwiesen sich als notwendig, weil sonst vorübergehend eine Stocung in der Zufuhr von Grünwaren und Gemüse eingetreten wäre, manche aber wieder, speziell solche gegenüber den Gärtnern aus der Wiener Umgebung, waren etwas zu liberal. Die Festsetzung der Obsthöchstpreise auf dem Wiener Zentralobstmarkt sowie die Bestimmung der höchstzulässigen Obstpreise für die Bezirke hat die Bevölkerung vor manchem Schaden bewahrt, wiewohl andererseits aber auch wieder gesagt werden muß, daß der große Obst-

legen der letzten Saison stellenweise auch billigere Preise vertragen hätte. Auch beim Obst, beim Gemüse, bei den Eiern und bei noch so manchen anderen Artikeln des täglichen Gebrauches differieren die Preise zwischen den Märkten in den einzelnen Bezirken wesentlich, obgleich die meisten derselben sowohl bezüglich des Anschaffungspreises als auch bezüglich ihrer Provenienz nicht sehr unterschiedlich zum Weiterverkauf erstanden wurden.

Vielleicht würde es sich zum Ausbau der Lebensmittelpreiskontrolle empfehlen, nach dem Muster einzelner deutscher Großstädte, auch in Wien bezirksweise eine größere Anzahl vertrauenswürdiger Hausfrauen damit zu betrauen, Wochenberichte über ihre Einkäufe mit Angabe der Bezugsquellen und der bezahlten Preise an den Magistrat zu erstatten. So käme man mancher versteckten Preistreiberie auf die Spur zum Nutzen und Frommen der Konsumenten.